

BETRIEBSREGLEMENT

Schulanlage Gräwimatt

(vom August 1999)

Artikel 1 Umfang

Dieses Reglement umfasst die ausserschulische Benützung aller Anlagen des Schulhauses Gräwimatt inkl. Schwimmbad. Bestimmungen, welche ausschliesslich einzelne Anlagen bzw. Räume (z.B. Aula, Schwimmbad etc.) betreffen, sind in besonderen Hausordnungen festgehalten.

Artikel 2 Grundlage

Soweit zu einzelnen Positionen nichts anderes vermerkt, gilt das Reglement betreffend Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde Schattdorf vom 15. Juni 1988 weiterhin.

Artikel 3 Bewilligungen

Grundsätzlich dürfen nur die Räume und Einrichtungen belegt werden, für die eine Bewilligung vorliegt.

Artikel 4 Allgemeines

Bedingt durch das vielfältige Raumangebot in der Schulanlage Gräwimatt (Aula, Turnhalle, Schwimmbad, Musikzimmer, Sitzungszimmer sowie weitere Kurs- und Probenräume) ist es möglich, dass an einzelnen Abenden 4 bis 5 Räume bzw. Anlagen gleichzeitig belegt werden. Im Interesse der Sicherheit und eines geordneten Betriebes ist die Einhaltung aller Bestimmungen besonders wichtig.

Artikel 5 Schliessdienst

¹ Dauerbelegungen: Der Zugang von Vereinen und Organisationen hat ausschliesslich über einen Schlüsselkasten zu erfolgen. Entsprechend der Belegungsberechtigung erhalten die jeweiligen Benützer eine bestimmte Anzahl numerierter Schlüssel, die mit dem jeweiligen Schlüsselfach korrespondieren. Dort ist der eigentliche Schlüssel für den Haupteingang und die zutrittsberechtigten Räume deponiert. Nach jeder Belegung ist dieser Schlüssel wieder in diesen Kasten zu legen und mit dem mitgebrachten Schlüssel abzuschliessen oder einem nachfolgenden Benützer der Anlage (z.B. Turnhalle) zu übergeben.

² Während den Schulferien und an Wochenenden werden die Schlüssel vom Hauswart aus diesen Kästen entfernt und der Zugang zum Schulhaus blockiert. Ausgenommen bleiben selbstverständlich reservierte Belegungen.

³ Besondere Anlässe: In diesen Fällen erhalten die Veranstalter vom Hauswart gegen Quittung den oder die erforderlichen Schlüssel. Das Abholen und die Rückgabe dieser Schlüssel ist mit dem Hauswart mindestens 1 Woche vor dem Anlass zu vereinbaren.

Artikel 6 Parkplätze

¹ Grundsatz: Grundsätzlich sind die Parkplätze bei der Zivilschutzanlage zu benützen.

² Angebot:

- 35 Plätze bei der Zivilschutzanlage (ZSA) beidseits Gangbach
- 6 Plätze Böschungsseite Zufahrt Gräwimatt (Rasenrastersteine)

3.24

³ Sonderregelungen: Ist der Platz zwischen dem Gangbach und der Bötzlingerstrasse durch Militär belegt, sind die Parkplätze bei den Spielmat-Schulhäusern zu benützen.

⁴ Für grössere Anlässe (Theateraufführungen, Konzerte etc.) hat der Veranstalter einen Parkdienst zu organisieren. Für solche Anlässe steht zusätzlich der obere und untere Pausenplatz bei den Spielmat-Schulhäusern mit total ca. 60 Plätzen zur Verfügung. Bei Bedarf hat der Veranstalter zusätzliche Parkplätze aufzuzeigen und sicherzustellen.

⁵ Der Pausenplatz Gräwimatt zwischen Schwimmbad und Treppenaufgang Aula steht nur für Sondertransporte (Anlieferungen, Gehbehinderungen etc.) zur Verfügung. In solchen Fällen kann der Veranstalter den Pfosten vor diesem Platz mit einem besonderen Schlüssel bedienen.

⁶ Parkverbot: Zufahrt ab Gangbachbrücke bis Gräwimatt-Pausenplatz

Artikel 7

¹ Materiallagerung: Vereinseigenes Material für den regelmässigen Probenbetrieb und für besondere Anlässe (Kulissen etc.) darf nur in den zugewiesenen Räumen und Bereichen gelagert werden. Die Verwendung von Lager- und Abstellräumen zu Archivzwecken ist untersagt.

² Schutzräume: Für die Lagerung von vereinseigenem Material in den Schutzräumen und die Benützung solcher Räume als Kurslokal, Werkstätte etc. gelten Sonderregelungen. Grundsätzlich bedarf die Benützung dieser Räumlichkeiten ebenfalls einer Bewilligung.

Schattdorf, Mitte August 1999

Schulrat Schattdorf